



## Proxy Voting Policy der MEAG

April 2022

# Proxy Voting Policy der MEAG

## 1 Präambel

MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH (nachfolgend MEAG) ist verpflichtet Stimmrechte für die in ihren Investmentvermögen gehaltenen Unternehmen (nachfolgend Portfoliogesellschaften) stets im Interesse ihrer Anleger auszuüben. MEAG nimmt daher grundsätzlich auf Hauptversammlungen der Portfoliogesellschaften im Interesse der eigenen Anleger und ausschließlich zum Nutzen des betreffenden Investmentvermögens Einfluss auf die Unternehmensführung und Geschäftspolitik von Portfoliogesellschaften; dabei berücksichtigt MEAG Environmental, Social und Governance (nachfolgend ESG)-Erwägungen. MEAG unterstützt dabei selbst oder über bevollmächtigte Dritte nach klar festgelegten Kriterien, Maßnahmen, die den Wert der jeweiligen Portfoliogesellschaft langfristig und nachhaltig steigern können, und stimmt gegen solche Maßnahmen, welche diesem Ziel entgegenstehen können. Da stets das Anlegerinteresse im Mittelpunkt des Handelns der MEAG steht, hat MEAG auch verschiedene organisatorische Maßnahmen getroffen, um mögliche Interessenkonflikte zum Nachteil des jeweiligen Anlegers zu vermeiden, welche sich aus der Ausübung von Stimmrechten ergeben könnten. Weitere Informationen zur Mitwirkung in den Portfoliogesellschaften kann der Mitwirkungspolitik der MEAG [www.meag.com](http://www.meag.com) entnommen werden.

## 2 Stimmrechtsausübung der MEAG

Die Proxy Voting Policy der MEAG basiert unter anderem auf den geltenden Gesetzen, den jeweils aktuellen Analyse-Leitlinien für Hauptversammlungen des Bundesverbands Investment und Asset Management (BVI) und dem Deutschen Corporate Governance Kodex zur verantwortlichen und auf nachhaltige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensführung und -kontrolle. Eine gute Corporate Governance betrachtet die MEAG als Grundlage für eine verantwortliche Kontrolle des Unternehmens durch seine Leitungsorgane.

Bei der Ausübung ihrer Stimmrechte berücksichtigt MEAG daher grundsätzlich Governance-Aspekte und legt besonderen Fokus auf Nachhaltigkeit, Klima und Dekarbonisierung:

- Es werden die Rollen und Verantwortlichkeiten des Vorstands und seiner Ausschüsse bewertet, um zu verstehen, welches Maß an Aufsicht über nachhaltigkeits- und klimabezogene Risiken und Chancen wahrgenommen wird.
- Weiterhin erwartet MEAG von den Portfoliogesellschaften eine umfassende Offenlegung der nachhaltigkeits- und klimabezogenen Risiken in Unternehmensberichten, um beurteilen zu können, wie die jeweilige

Portfoliogesellschaft Fragen des Klimawandels sowie ökologische und soziale Faktoren berücksichtigt.

- Der Umgang einer Portfoliogesellschaft mit Risiken im Zusammenhang mit ESG und Klimawandel wird danach beurteilt, wie die Integration solcher Themen in die Vergütungsstrukturen der Leitungsorgane einfließt.
- Die Strategie einer Portfoliogesellschaft im Zusammenhang mit dem Klimawandel wird danach beurteilt, ob das Unternehmen Net Zero-Reduktionsziele festgelegt hat.

Basierend auf den erhaltenen Informationen und Analysen der Portfoliogesellschaften wird bewertet, ob sich diese nach Nachhaltigkeits-Standards, Kodizes und -Prinzipien richten, ihre Strategie zum verantwortlichen Unternehmertum schriftlich festhalten und über ihre Aktivitäten und ESG-Grundsätze informieren, z.B. bzgl. Klima, Umweltaspekten, Arbeitnehmerbelangen, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Ziel ist es, potentielle Risiken in Bezug auf ESG zu minimieren und eine nachhaltige Entwicklung der Portfoliogesellschaften zu fördern.

### **3 Ausübung von Stimmrechten**

MEAG übt die ihr jeweils zustehenden Aktionärsrechte für in- bzw. ausländische Aktien, in die sie für ihre Anleger investiert, wie folgt aus:

- a. Ausübung der Stimmrechte bei einem im Inland ansässigen Unternehmen, sobald über alle Investmentvermögen ein Bestand in dieser Aktie von  $\geq 0,025$  % des statutarischen Eigenkapitals (Grundkapitals) gehalten wird. Im Falle von maßgeblichen Kapitalmaßnahmen kann der Portfoliomanager auch bei Beständen von  $\leq 0,025$  % des Grundkapitals abstimmen.
- b. Ausübung der Stimmrechte bei EURO STOXX 50 Unternehmen, sobald über alle Investmentvermögen ein Bestand in dieser Aktie von  $\geq 0,025$  % des Grundkapitals gehalten wird.
- c. Ausübung der Stimmrechte bei ausgewählten, in Euroland ansässigen Unternehmen mit einem vergleichsweise großen CO<sub>2</sub>-Fußabdruck.

### **4 Leitlinien zum Abstimmungsverhalten der MEAG für ausgewählte Themen**

#### **4.1 Leitungsorgane der Portfoliounternehmen**

Eine verantwortliche, auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Leitung und Kontrolle einer Portfoliogesellschaft ist im Interesse von MEAG und ihrer Anleger. Die Qualifikation, Zusammensetzung, Tätigkeit und Vergütung der Leitungsorgane einer Portfoliogesellschaft sollen dies widerspiegeln.

Neben kritischen Faktoren wie z.B.

- Unternehmensführung (Vorstand und Aufsichtsrat)
- Vergütungspolitik des Unternehmens
- Bestellung von Wirtschaftsprüfern
- Kapitalmaßnahmen inkl. Gewinnverwendung
- Fusionen und Akquisitionen

sollen demnach insbesondere auch ESG-bezogene Aspekte berücksichtigt und entsprechende Geschäftsstrategien analysiert werden. Dies spiegelt sich grundsätzlich im nachfolgenden Abstimmungsverhalten wider:

#### **4.1.1 Bestellung von Mitgliedern der Leitungsorgane**

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wird MEAG Beschlüssen über die Bestellung von Mitgliedern der Leitungsorgane einer Portfoliogesellschaft (wie zum Beispiel Vorstand und Aufsichtsrat) grundsätzlich nicht zustimmen, wenn einer der folgenden Faktoren vorliegt:

- a. Keine umfassende Darlegung der Qualifikation des jeweiligen Kandidaten anhand aussagekräftiger Lebensläufe und einer Kompetenzmatrix
- b. Mangelnde Unabhängigkeit des jeweiligen Kandidaten
- c. Keine Aussage zu (möglichen) Interessenkonflikten und zum Umgang mit ihnen
- d. Mangelnde Diversität, insbesondere unter Berücksichtigung von Geschlecht (z. B. kein/e Vertreter/in des unterrepräsentierten Geschlechts bei Aufsichtsräten mit vier oder weniger Mitgliedern bzw. weniger als 30 % bei mehr als vier Mitgliedern), Alter oder Qualifikation
- e. Verfehlung der selbst gesetzten Unternehmensziele zur Diversität
- f. Häufung von Mandaten
  - i. Mehr als drei Mandate (inklusive Auslandsmandate) in Summe bei börsennotierten Gesellschaften für ein exekutiv tätiges Mitglied. Gesetzliche Anforderungen bleiben unberührt.
  - ii. Mehr als fünf Mandate (inklusive Auslandsmandate) in Summe bei börsennotierten Gesellschaften für ein nicht-exekutiv tätiges Mitglied, welches in keinem Unternehmen eine exekutive Funktion innehat.
  - iii. Mehr als drei Mandate (inklusive Auslandsmandate) in Summe bei börsennotierten Gesellschaften für ein nicht-exekutiv tätiges Mitglied,

welches in einem anderen Unternehmen eine exekutive Funktion innehat. Gesetzliche Anforderungen bleiben unberührt.

- g. Bei Portfoliogesellschaften mit monistischer Organisationsverfassung: Personalunion zwischen Chief Executive und Chairperson
- h. Weniger als die Hälfte der Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat/Gesamtgremium einer Portfoliogesellschaft sind unabhängig
- i. Nicht ausreichend qualifizierte Besetzung etwaiger Ausschüsse von Portfoliogesellschaften mehrheitlich mit unabhängigen Mitgliedern
- j. Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist nicht unabhängig
- k. Vorsitzende des Vergütungsausschusses ist nicht unabhängig
- l. Kein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats verfügt über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung
- m. Wechsel vom Vorstand in den Vorsitz des Aufsichtsrats, selbst unter Einhaltung einer Cooling-Off-Periode
- n. Blockwahlen
- o. Im Falle der Wiederwahl:
  - i. Bei Mitgliedern des Vergütungsausschusses: mangelhafte oder ausbleibende Reaktion auf signifikante Aktionärskritik am Vergütungssystem (z. B. bei Zustimmung von weniger als 75%)
  - ii. Keine individualisierte Offenlegung der Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats, d. h. des Gesamtgremiums und der Ausschüsse
  - iii. Teilnahme an weniger als 75% der Sitzungen ohne ausreichende Begründung
  - iv. Überschreiten einer Mandatsdauer von 15 Jahren
  - v. Aufsichtsratsvorsitzende ist zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Bei der Wiederwahl von bestimmten Funktionen wie etwa der Aufsichtsratsvorsitzende, Vorsitzenden des Governance-Ausschusses, Mitgliedern des ESG Ausschusses (falls vorhanden), Vorsitzenden des Prüfungsausschusses werden unter anderem folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Es besteht keine Aufsicht über klimabezogene Themen
- Es erfolgte kein TCFD-Bericht
- Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist der Unternehmensgröße nicht angemessen
- Es wurden keine "net zero" CO2-Ziele gesetzt und publiziert

#### **4.1.2 Entlastung von Mitgliedern von Leitungsorganen**

MEAG wird Beschlüssen über die Entlastung von Mitgliedern der Leitungsorgane einer Portfoliogesellschaft grundsätzlich nicht zustimmen, wenn einer der folgenden Faktoren vorliegt:

##### **a. Für Mitglieder des Leitungsorgans**

- i. Keine angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Umgang und Offenlegung von Interessenkonflikten
- ii. Mangelhafte Risikocontrolling- und Revisionsverfahren
- iii. Nichteinhaltung gesetzlicher Bestimmungen und/oder unternehmens- oder konzerninterner Richtlinien (Compliance)
- iv. Fehlerhafte Entsprechenserklärung
- v. Anhängige Verfahren, z. B. Anfechtung der Bilanz, Insidergeschäfte, Korruption oder Kartellverstöße
- vi. Frauenanteil bei der Besetzung des jeweiligen Gremiums bzw. beim Vorstand ist 0% oder entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben. Dies gilt auch in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands
- vii. Deutliche oder wiederkehrende Verstöße gegen allgemein anerkannte Social Responsible Investment (SRI) bzw. ESG-Richtlinien einschließlich der fehlenden Benennung eines exekutiven Mitglieds als zuständig für ESG-Fragen
- viii. Es wurden keine "net zero" CO2-Ziele gesetzt und publiziert
- ix. Keine Abstimmung über das Vergütungssystem für den Vorstand und Aufsichtsrat bei Änderungen bzw. mindestens alle vier Jahre
- x. Nachweisliche Beeinträchtigung der Interessen von Minderheitsaktionären
- xi. Bei Portfoliogesellschaften mit monistischer Organisationsverfassung: Personalunion zwischen Chief Executive und Chairperson

- xii. Keine Nachbesserung bzw. Stellungnahme bei Hauptversammlungsbeschlüssen zu Vergütung (System und Bericht) und Entlastung mit weniger als 75% Zustimmung der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmrechte im Vorjahr

**b. Für Mitglieder des Vorstands bzw. vergleichbare exekutivtätige Mitglieder des Leitungsorgans:**

- i. Nachhaltig schlechtere Ergebnisse relativ zur Branche
- ii. Nichteinhaltung wesentlicher Transparenzstandards (z. B. Nichtveröffentlichung von Lebensläufen)

**c. Für Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. vergleichbare nicht-exekutivtätige Mitglieder des Leitungsorgans:**

- i. Mangelnde Wahrnehmung der Aufsichtspflicht gegenüber exekutiven Mitgliedern
- ii. Ein Unternehmen hat keine Zugehörigkeitsgrenzen bzw. veröffentlicht diese nicht
- iii. Weniger als die Hälfte der Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat/Gesamtgremium und der wesentlichen Ausschüsse sind unabhängig
- iv. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist nicht unabhängig
- v. Fehlende namentliche Nennung der Finanzexperten sowie der jeweiligen spezifischen Qualifikationen
- vi. Eine regelmäßige Altersgrenze für Vorstands-, Aufsichts- bzw. Verwaltungsratsmitglieder ist nicht festgelegt bzw. veröffentlicht
- vii. Nichteinhaltung wesentlicher Transparenzstandards, z. B. Nichtveröffentlichung von Lebensläufen von nicht-exekutiv tätigen Mitgliedern dauerhaft und aktuell auf der Webseite mit den Kriterien der Darlegung der Qualifikation bei Wahlen, Satzung, namentlicher Besetzung der Ausschüsse
- viii. Keine individualisierte Berichterstattung über die Anwesenheit von Aufsichtsratsmitgliedern in Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen in übersichtlicher Form

### 4.1.3 Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane

Aufgrund der individuellen Umstände jeder Portfoliogesellschaft und der unterschiedlichen Möglichkeiten, ein Vergütungssystem für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats auszugestalten, berücksichtigt MEAG bei ihren Entscheidungen in Bezug auf die Vergütungssysteme die Umstände des jeweiligen Einzelfalls. MEAG unterstützt Vergütungssysteme der Portfoliogesellschaften, welche nach Ansicht der MEAG im Interesse der eigenen Anleger sind.

Die Vergütung der Leitungsorgane (einschließlich etwaiger Leistungen bei Vertragsbeendigung) soll sich leistungsgerecht an der nachhaltigen und langfristigen Entwicklung einer Portfoliogesellschaft orientieren und zur Förderung der jeweiligen Geschäftsstrategie beitragen. Die Vergütungssysteme für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats einer Portfoliogesellschaft sollen zudem transparent sein.

Die Kriterien sowie die Höhe der Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats einer Portfoliogesellschaft sollen von einer unabhängigen Stelle ggfs. unter Hinzuziehung eines externen Vergütungsexperten bestimmt und den Aktionären einer Portfoliogesellschaft vollständig und nachvollziehbar offengelegt werden. MEAG wird in ihrer Bewertung der jeweiligen Vergütung gesetzliche Vorgaben, Marktgegebenheiten, anwendbare Branchenstandards (bspw. Corporate-Governance-Kodizes, wie der Deutsche Corporate Governance Kodex für deutsche Aktiengesellschaften oder vergleichbare Kodizes) und sonstige marktspezifische Vergütungskriterien heranziehen.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wird MEAG Beschlüsse über das Vergütungssystem des Vorstands (bzw. vergleichbare exekutive Mitglieder) einer Portfoliogesellschaft grundsätzlich nicht zustimmen, wenn einer der folgenden Faktoren vorliegt:

- a. Bei der Festlegung des Vergütungssystems und der Festlegung der konkreten Gesamtvergütung wird von relevanten Branchenstandards (bspw. Corporate-Governance-Kodizes wie der Deutsche Corporate Governance Kodex für deutsche Aktiengesellschaften oder vergleichbare Kodizes) abgewichen
- b. Der Anteil der fixen Vergütung überschreitet den vorgesehenen Anteil der kurz- und langfristigen variablen Vergütung
- c. Der Anteil der kurzfristigen, insbesondere der einjährigen variablen Vergütung übersteigt den Anteil der langfristigen variablen Vergütung
- d. Die Leistungsparameter zur Bestimmung der variablen Vergütung
  - i. sind für das bevorstehende Geschäftsjahr nicht für jedes Vorstandsmitglied festgelegt und nicht an strategischen Zielsetzungen der Portfoliogesellschaft ausgerichtet



- ii. sind ausschließlich an den Aktienkurs der Portfoliogesellschaft gebunden, insbesondere bei Aktienoptionen und anderen aktienbasierten Vergütungskomponenten
  - iii. lassen keine Nachhaltigkeitsausrichtung erkennen, insbesondere indem keine expliziten ESG-Faktoren (insbesondere in Bezug auf den Klimawandel) in der kurz- bzw. langfristigen Zielerreichung berücksichtigt sind
  - iv. unterscheiden sich nicht in den gewählten Kriterien für kurzfristige Anreizwirkungen (sog. *short-term incentives*) und langfristig Anreizwirkungen (sog. *long-term incentives*)
  - v. umfassen nicht mindestens jeweils zwei Kriterien in jeweils für kurzfristige Anreizwirkungen und langfristig Anreizwirkungen
- e. Nachträgliche Anpassung von Leistungsparametern, die es erleichtern, die vorgegebenen Ziele zu erreichen
  - f. Der variable Vergütungsteil bei aktienbasierten Komponenten ist an die Höhe der Dividende geknüpft, außer bei einer relativen TSR-Komponente
  - g. Fehlen klar definierter und nachvollziehbarer Bonus- bzw. Maluskomponenten
  - h. Fehlender Rückforderungsmechanismus für ausgezahlte Vergütungsbestandteile (sog. *claw back*)
  - i. Möglichkeit zur Gewährung von Sonderboni, die über den Ausgleich von übernommenen Vergütungsverpflichtungen hinausgehen
  - j. Fehlende Verpflichtung zum Eigeninvestment (sog. *share ownership guidelines*)
  - k. Aktienoptionspläne werden für Mitglieder des Vorstands sowie Arbeitnehmer gemeinsam aufgelegt
  - l. Aktienoptionspläne überschreiten eine Verwässerung von 10%
  - m. Bestehen von Ermessensspielräumen, z. B. diskretionäre Faktoren im Jahresbonus, die 20% Zu- bzw. Abschlag übersteigen oder nicht von der Maximalvergütung erfasst sind
  - n. Abstimmung über die Vergütungssysteme beider Leitungsorgane in einem Tagesordnungspunkt

- o. Mangelhafte Transparenz (bspw. keine klare und verständliche Offenlegung sämtlicher Leistungsparameter der Vergütung oder bei der Offenlegung von Aktienoptionsprogrammen)
- p. Steigende bzw. nicht in angemessenem Umfang reduzierte Bezüge bei gleichzeitig schlechteren Unternehmensergebnissen
- q. Nicht leistungsgerechte oder unverhältnismäßige Vergütungen oder Abfindungen jeder Art; fehlende Bonus-/Malusvergütung

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wird MEAG Beschlüsse über das Vergütungssystem des Aufsichtsrats (bzw. vergleichbare nicht-exekutive Mitglieder) einer Portfoliogesellschaft grundsätzlich nicht zustimmen, wenn einer der folgenden Faktoren vorliegt:

- a. Die Vergütung ist nicht angemessen relativ zu vergleichbaren Unternehmen
- b. Die Vergütung ist nicht überwiegend fix
- c. Bei Bestehen variabler Vergütungskomponenten:
  - i. Kopplung an die Dividende oder vergleichbare kurzfristige Kenngrößen
  - ii. Fehlende Ausrichtung auf langfristige Unternehmensentwicklung

MEAG erwartet, dass wesentliche Änderungen eines Vergütungssystems für Leitungsorgane einer Portfoliogesellschaft der Hauptversammlung einer Portfoliogesellschaft zur Abstimmung vorgelegt werden. Das Vergütungssystem für die Leitungsorgane einer Portfoliogesellschaft soll in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle vier Jahre, der Hauptversammlung einer Portfoliogesellschaft zur Abstimmung vorgelegt werden.

## 4.2 Abschlussprüfer

Der Jahresabschluss eines Unternehmens soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens darstellen. Voraussetzung hierfür ist die Unabhängigkeit und Unbefangenheit des Abschlussprüfers auch im Hinblick auf die Vergütung des Abschlussprüfers.

MEAG wird Beschlüsse über die Bestellung des Abschlussprüfers eines Portfoliounternehmens grundsätzlich nicht zustimmen, wenn einer der folgenden Faktoren vorliegt:

- a. Abschlussprüfung**
  - i. Zweifel an der Richtigkeit der Abschlussprüfung

- ii. Zweifel an den angewandten Qualitätssicherungsmaßnahmen mit Bezug auf vorzunehmende Prüfungshandlungen
- iii. Zweifel oder mangelnde Transparenz mit Bezug auf die Auswahl und Bearbeitung der Prüfungsschwerpunkte
- iv. Anhängige Verfahren gegen das Wirtschaftsprüfungsunternehmen oder den verantwortlichen Abschlussprüfer

#### **b. Unabhängigkeit des Abschlussprüfers**

- i. Die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfungsunternehmens bzw. des verantwortlichen Abschlussprüfers bei der Erstellung und Darstellung des Jahresabschlusses der Portfoliogesellschaft ist nicht dauerhaft gewährleistet. Beratungstätigkeiten sind nicht hinreichend (ggf. auch durch Negativerklärung) ausgewiesen, um die Unabhängigkeit festzustellen
- ii. Der verantwortliche Abschlussprüfer wird nicht explizit namentlich im Geschäftsbericht genannt. Die indirekte Nennung über den Bestätigungsvermerk ist nicht ausreichend
- iii. Der verantwortliche Abschlussprüfer ist seit mehr als fünf Jahren bestellt. Informationen zur Bestelldauer des Wirtschaftsprüfungsunternehmens und des verantwortlichen Abschlussprüfers sind im Geschäftsbericht bzw. dauerhaft auf der Internetseite im Vorfeld offen zu legen

#### **c. Vergütung**

- i. Die Vergütung für die Abschlussprüfung ist nicht ausgewiesen und/oder nicht angemessen
- ii. Die Vergütung für die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht getrennt von den anderen Gebühren, insbesondere den Beratungsgebühren ausgewiesen
- iii. Die Gebühren für die Beratung übersteigen die Vergütung für die Prüfung des Jahresabschlusses wiederholt oder unverhältnismäßig ohne angemessene Begründung

## 4.3 Kapitalmaßnahmen und Rückkauf von Aktien

### 4.3.1 Kapitalerhöhung

MEAG unterstützt Kapitalerhöhungen einer Portfoliogesellschaft, sofern das neue Kapital eine Rendite ermöglicht, welche die jeweiligen Kapitalkosten der Kapitalerhöhung übersteigt.

Der Antrag auf eine Kapitalerhöhung bei einer Portfoliogesellschaft ist der Hauptversammlung der jeweiligen Portfoliogesellschaft mit einer Begründung und Angaben über die langfristige Strategie der Gesellschaft zur Abstimmung vorzulegen. In dem Antrag ist die Höhe des gesamten noch vorhandenen Reservekapitals der Portfoliogesellschaft anzugeben sowie dessen prozentualer Anteil an deren Grundkapital auszuweisen.

In den folgenden Fällen wird MEAG einem Beschluss zur Kapitalerhöhung einer Portfoliogesellschaft in den folgenden Fällen grundsätzlich nicht zustimmen:

#### **a. Beschlüsse bezüglich aller Kapitalerhöhungen, inklusive genehmigten und bedingten Kapitalerhöhungen**

MEAG wird einem Beschluss zur Kapitalerhöhung in den folgenden Fällen grundsätzlich nicht zustimmen:

- i. Vorzugsaktien ausgegeben werden sollen
- ii. Genussrechte ausgegeben werden sollen
- iii. Bezugsrechte nicht börslich handelbar sein sollen
- iv. Begründung und Angaben über die langfristige Strategie des Unternehmens bezüglich der Kapitalmaßnahmen fehlen
- v. Die ordentliche Kapitalerhöhung dient nicht dazu, eindeutig und langfristig die Ertragschancen der Portfoliogesellschaft zu erhöhen
- vi. Die Höhe des gesamten noch vorhandenen Reservekapitals sowie dessen prozentualer Anteil am Grundkapital in den Unterlagen zur Hauptversammlung sind nicht angegeben

#### **b. Vorratsbeschlüsse bei genehmigten und bedingten Kapitalerhöhungen**

MEAG wird einem Vorratsbeschluss zur Kapitalerhöhung in den folgenden Fällen grundsätzlich nicht zustimmen, wenn:

- i. Die beantragte Kapitalerhöhung überschreitet 20% des Grundkapitals der Portfoliogesellschaft.

- ii. Die gesamten Vorratsbeschlüsse überschreiten kumulativ 40% des Grundkapitals der Portfoliogesellschaft.
- iii. Die beantragte Kapitalerhöhung überschreitet 10% des Grundkapitals der Portfoliogesellschaft und die Bezugsrechte werden darüber hinaus ausgeschlossen. Dabei kommen alle Bezugsrechtsausschlüsse – mit Ausnahme des Ausgleichs von Spitzenbeträgen – zum Tragen. Bezugsrechtsausschlüsse sind grundsätzlich kumulativ zu betrachten, wobei in der Satzung bereits vorgesehene Vorratsbeschlüsse einzubeziehen sind.
- iv. Eine Begrenzung der Bezugsrechtsausschlüsse ist nur über eine Selbstverpflichtung geregelt, die keinen Eingang in die Satzung der jeweiligen Portfoliogesellschaft findet.

#### **4.3.2 Rückkauf von eigenen Aktien durch Portfoliogesellschaften**

MEAG wird Beschlüssen über die Entlastung von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats einer Portfoliogesellschaft grundsätzlich nicht zustimmen, wenn einer der folgenden Faktoren vorliegt:

- a. Die beantragende Portfoliogesellschaft befindet sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten
- b. Anträge auf Aktienrückkauf ohne Begründung und Angaben über die langfristige Strategie der Portfoliogesellschaft bezüglich Kapitalmaßnahmen
- c. Der Rückkauf von Aktien ist nicht für alle Anleger gleich geregelt und es bestehen Vorteile für einzelne Aktionäre
- d. Der Preis, zu dem die Aktien zurückgekauft werden sollen, übersteigt den jeweiligen Marktpreis um 10%
- e. Ein Rückkaufvolumen von mehr als 10% für Vorratsbeschlüsse
- f. Ein Zeitraum der Genehmigung von mehr als fünf Jahren, wobei Aktienrückkaufprogramme, die ausschließlich zu Vergütungszwecken dienen, ausgenommen sind
- g. Eine Genehmigung zur Ausgabe zurückgekaufter Vorzugsaktien

## 4.4 Akquisitionen und Verschmelzungen

MEAG unterstützt beabsichtigte Transaktionen in Form einer Akquisition und einer Verschmelzung an der eine Portfoliogesellschaft beteiligt ist, wenn sie mit einer langfristigen und nachhaltigen Unternehmensstrategie der Portfoliogesellschaft im Einklang steht.

MEAG prüft diese Transaktionen unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls. Im Rahmen der Einzelfallbewertung wird MEAG insbesondere die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der vorgeschlagenen Transaktion, Bewertungen, ESG-Kriterien, die Reaktion des relevanten Marktes, den Zeitpunkt der Transaktion, den Prozess der Identifizierung eines Zielunternehmens, etwaige Interessenkonflikte sowie Stimmrechtsvereinbarungen berücksichtigen.

MEAG wird einem Beschluss bezüglich einer Transaktion grundsätzlich nicht zustimmen, wenn einer der folgenden Faktoren vorliegt:

- a. Der gebotene Kaufpreis entspricht nicht dem nachhaltigen Unternehmenswert und eine anspruchsvolle Corporate Governance ist nicht gegeben
- b. Bei Transaktionen, die 30% des jeweiligen Börsenwerts des zu übernehmenden Unternehmens übersteigen, wird nicht die Zustimmung der Aktionäre durch eine Hauptversammlung eingeholt; der Aufpreis soll sich auf einen Dreimonatsdurchschnittskurs beziehen
- c. Maßnahmen zur Behinderung von Übernahmen (sog. *poison pills*) werden ergriffen

## 4.5 Gewinnverwendung

MEAG unterstützt bei Portfoliogesellschaften eine Ausschüttungspolitik, die im Einklang mit der langfristigen Unternehmensstrategie steht und angemessen ist.

MEAG wird einem Beschluss bezüglich der Gewinnverwendung grundsätzlich nicht zustimmen, wenn einer der folgenden Faktoren vorliegt:

- a. Die Dividende ist im Branchenvergleich nicht angemessen und entspricht nicht dem finanziellen Ergebnis der Portfoliogesellschaft
- b. Die Dividende wird, außer in besonders begründeten Ausnahmefällen, aus der Substanz der Portfoliogesellschaft gezahlt
- c. Bei Ermächtigung zur Verwendung von Bonusaktien (sog. *scrip dividends*) besteht keine Wahlmöglichkeit zur Bardividende

## **5 Stimmrechtsausübung durch MEAG**

Im Zuge der Stimmrechtsausübung erstellt ein von MEAG beauftragter Stimmrechtsberater auf Basis dieser Proxy Voting Policy Abstimmungsvorschläge, welche vom jeweils verantwortlichen Portfoliomanager überprüft und freigegeben werden. Für den Fall, dass der Abstimmungsvorschlag des Stimmrechtsberaters von der Beurteilung des Portfoliomanagements abweicht, verfügt MEAG über einen etablierten Prozess (MEAG ESG Committee), um eine Entscheidung über die Abstimmung herbeizuführen.

## **6 Umgang mit Interessenkonflikten**

Die MEAG stimmt ausschließlich im Interesse ihrer Anleger und unabhängig von den Interessen Dritter ab. Sollte ein möglicher Interessenkonflikt zu Lasten eines Anlegers entstehen, wird MEAG diesen möglichen Konflikt im besten Interesse der betroffenen Anleger auflösen. Für diese Fälle existieren interne Vorgaben, welche sicherstellen, dass Interessenskonflikte vermieden werden bzw. unvermeidbare Interessenskonflikte angemessen behandelt und offengelegt werden. Weitere Informationen zum Umgang mit Interessenkonflikten können den veröffentlichten Grundsätzen zur Vermeidung von Interessenkonflikten entnommen werden, welche unter [www.meag.com](http://www.meag.com) abgerufen werden können.

## **7 Aktualisierung der Proxy Voting Policy**

Die ESG Abteilung der MEAG ist für den Inhalt dieser Proxy Voting Policy verantwortlich. Die Proxy Voting Policy wird jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Alle wesentlichen Änderungen, wie etwa Änderungen oder Erweiterungen in Bezug auf Verantwortlichkeiten oder wesentliche Änderungen des Inhalts oder Anwendungsbereichs müssen vom MEAG ESG Committee genehmigt werden.

## **8 Veröffentlichung der Mitwirkungspolitik der MEAG**

MEAG veröffentlicht auf ihrer Homepage unter [www.meag.com](http://www.meag.com) ihre Politik, in der sie die Mitwirkung in den Portfoliogesellschaften beschreibt.